

Der Gesamtpersonalrat empfiehlt den Schulpersonalräten und Gesamtkonferenzen der beruflichen Schulen und der Personalvertretungen der beteiligten Volkshochschulen, ihre Zustimmung zur Einrichtung eines Hessencampus von folgenden Bedingungen abhängig zu machen, die rechtsverbindlich garantiert werden müssen:

Eine Reduzierung der öffentlichen Verantwortung im Bildungsbereich muss ebenso ausgeschlossen werden wie eine betriebswirtschaftliche Ausrichtung von staatlichen Bildungseinrichtungen. Das bedeutet, dass weder Bildungsprozesse durch Modularisierung fragmentiert werden noch staatliche Angebote durch kostenpflichtige ersetzt oder Qualifikation und Bezahlung von Lehrkräften ausgehöhlt werden.

- **Keine Absenkung der Qualifikation**

In allen Angeboten des Hessencampus dürfen nur Kräfte eingesetzt werden, die auf dem Niveau ausgebildet sind, das bisher für vergleichbare Angebote an staatlichen Bildungseinrichtungen Standard war. Insbesondere sind für schulische Angebote weiterhin Lehrkräfte mit der entsprechenden Lehrbefähigung einzusetzen.

- **Keine Gehaltsabsenkungen**

Im Rahmen des Hessencampus darf es zu keinen Gehaltsabsenkungen bzw. niedrigeren Stundenentgelten für die Beschäftigten kommen. Die Einrichtungen dürfen im Rahmen des Hessencampus keine Angebote mit prekär beschäftigten Honorarkräften machen. Zusätzliche oder neu strukturierte Angebote dürfen nicht unter dem bisherigen Niveau bezahlt werden. Dieses Niveau muss von Bildungsträgern eingehalten werden, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

- **Keine unbezahlte Mehrarbeit**

Es darf zu keiner unbezahlten Mehrarbeit für die in den Institutionen des Hessencampus Beschäftigten kommen, auch nicht im Rahmen verlängerter Konferenzen und Sitzungen sowie zusätzlicher Evaluationsaufgaben. Sämtliche neuen Aufgaben müssen entsprechend ausgewiesen und mit entsprechenden Ressourcen unterlegt werden.

- **Kein Abbau von Mitbestimmungsrechten**

Partizipation und Mitbestimmung dürfen in keiner Weise abgebaut werden, sondern müssen auch für den Gesamtkomplex Hessencampus gesichert werden. Wo dies bisher nicht geschehen ist, muss dies unverzüglich nachgeholt werden. Die Mitwirkung der Kollegien an der Konzeptentwicklung ist sicherzustellen; ihnen müssen dabei umfassende Mitentscheidungsbefugnisse eingeräumt werden. Wenn bisherige Bildungsangebote verändert werden sollen, darf dies nicht ohne Mitwirkung und Zustimmung der beteiligten Lehrkräfte geschehen.

- **Keine Zusammenlegung von Institutionen gegen den Willen der Beschäftigten**

Alle beteiligten Institutionen bleiben als selbstständige Einrichtungen bestehen, es sei denn, eine qualifizierte (2/3-) Mehrheit der Beschäftigten in jeder einzelnen Institution spricht sich nach ausführlicher Diskussion für eine Zusammenlegung aus. Entsprechendes gilt auch für Abspaltungen, z.B. durch Outsourcing.

- **Keine Gebührenerhebung für bislang kostenfreie Angebote**

Bildung darf für unsere Schülerinnen, Schüler, Kursteilnehmerinnen, Kursteilnehmer und Studierende nicht teurer werden. Im Rahmen des Hessencampus dürfen keine Gebühren für Angebote erhoben werden, die bisher in einer der beteiligten Institutionen gebührenfrei angeboten wurden. Dies muss auch gelten, wenn die entsprechenden Angebote in geringfügig veränderter Form angeboten werden.